

639

Transportführung.

Jeder Transportkommandant (Transportführer) lese zuerst genau D₁ § 45 und zu 0-1.

Siehe auch Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten 47.

Er trägt eine große Verantwortung und begeht häufig Fehler, die strafbar sind oder zu Nachzahlungen verpflichten!

Personen, Tiere und Güter, welche zum Zwecke einer Ortsveränderung außerhalb des Verpflegs- oder Lagerortes zeitweilig vereinigt werden, bilden mit ihrem Geleite (Eskorte) einen Transport. D, 335. Man unterscheidet hienach Mannschafts-, Pferde- und Gütertransporte, dann speziell Transenen- oder gemischte Mannschaftstransporte, Rekruten-, Urlaubers-, Kranken-, Verwundeten-, Arrestanten-, Kriegsgefangenen-, Monturs-, Munitions- und sonstige Transporte.

Transporte bis 100 Mann werden in der Regel von Unteroffizieren geführt. Zu 0-1, 2.

640

Welche Dokumente erhält der Transportkommandant? (Transportführer?) Zu 0-1, § 2.

1 **Marschroute** als Marschlegitimationsdokument, eventuell auch **Marschplan**. Siehe auch 120.

Transportführer erhält vom abfertigenden Kommando Marschroute. Darin sind Stand und Bestimmung des Transportes, Erfordernis an Naturalien (Brot und Fourage), dann die Transportmittel (Eisenbahn, Schiff oder Fußmarsch), dann Ausmaß der wechselnden Gebühren (Menagegeld, Durchzugskostvergütung, Brotrelutum, vorübergehende Einquartierung) für die ganze Dauer des Marsches, sowie Einquartierungsstation und Rasttage und der auf Verrechnung empfangene Betrag enthalten.

Als Reiselegitimationen gelten auch die offenen Ordres, deren Ausstellung auf besonders wichtige oder die Mitwirkung von Zivilpersonen in Anspruch nehmende Fälle zu beschränken ist.

Da die offenen Ordres den Anspruch auf die Beförderung nach den Militärtarifen nicht begründen und dieselben zur Rechnungslegung nicht verwendet werden können, so muß den auf Rechnung des Arars Reisenden (z. B. dem Quartierregulierenden) nebst der offenen Ordre noch eine Marschroute zum Rechnungsbelage eingehändigt werden.

Als Reiselegitimation kann auch ein **Marschplan** gelten, vom Militärterritorialkommando oder von den Truppenkörpern ausgestellt.

Zum Rechnungsbelage können Marschpläne nicht dienen; die damit Reisenden müssen infolgedessen stets nebst diesen eine Marschroute erhalten.

- 2 **Hauptrevisionsliste,**
- 3 **Partikularrevisionsliste,**
0-1, Beilage 4 d.

von den übergebenden Unterabteilungen ausgestellt, dienen gleichzeitig als Verpflegsdokumente. Die Übernahme in den Gegenrevisionslisten ist zu bestätigen, welche ebenfalls von den Unterabteilungen ausgestellt werden.

Zweck der Revisionslisten: nicht nur die Dauer der früher genossenen Verpflegung, dann die mitgenommene Bekleidung und Ausrüstung des Mannes zu bestätigen, sondern auch dem Übernehmenden für den Fall von Personalveränderungen Daten an die Hand zu geben, welche sonst nur aus dem Unterabteilungsgrundbuche entnommen werden können.

In einem solchen Falle genügt also nicht der Verpflegszettel, siehe 641.

Revisionslisten sind daher grundsätzlich auszustellen: Bei Kommandierungen im eigenen Truppenkörper von längerer Dauer, namentlich zu solchen Unterabteilungen, welche sich nicht in demselben Orte befinden, ferner bei Übergabe an Kommanden und Detachements;

- bei Dienstzuteilungen und Abkommandierungen zu fremden Körpern;
- bei der Übergabe der Kranken in die Militärsanitätsanstalten, eventuell auch an Zivilheilstätten;
- bei der Übergabe von Transenen an die Transenenabteilungen oder an Transportführer. Was sind Transenen? Siehe 567.

Sie zerfallen in **Partikularrevisionslisten**, für jeden Mann separat ausgestellt — dienen nicht als Rechnungsbelag — und

Hauptrevisionslisten, gewöhnlich summarisch für alle betroffenen Leute ausgestellt, dienen als Rechnungsbelag und gleichzeitig als Verzeichnis über die in Verpflegung stehende Mannschaft. Sie sind daher auszustellen, wenn die Unterabteilungen Personen an Transportführer, Transenenabteilungen oder Kommanden übergeben.

In beiden Fällen müssen auch die entsprechenden Gegenrevisionslisten ausgestellt werden.

Auszug aus den **Präsentierungsprotokollen** 4
— bei regelmäßigen Mannschaftstransporten. Zu 0-1, 5.

Beurlaubungslisten, Militärpässe, Summäre der Bekleidung u. Ausrüstung,	} Je nach der Bestimmung des Transportes nach den bezüglichen Spezialvorschriften.	5
		6
		7
Naturalien und Servis- fassungsjournal, Tabakfassungsjournal, Geldvorschuß, Quartierausweis, Vorspannausweis.	} wenn während des Marsches Fassungen vorgenommen werden müssen.	8
		9
	} eventuell.	10
		11
		12

Verpflegszettel werden ausgestellt, wenn ein Mann 641
(Pferd) irgend einem anderen Körper, anderen Personen in Ver-

Transportführung

642, 643, 644, 645

pflegung übergeben wird und es sich lediglich nur um Angaben über Verpflegung handelt.

Als Gegendokument erhält jener, der den Mann (Pferd) übergeben hat, einen Gegenverpflegszeitel.

642 Was für Dokumente hat der Transportkommandant auszustellen?

Quittungen über den erhaltenen Reise- und Verpflegsvorschuß.

Wenn irgend eine Behörde, Person etc. dem Transportkommandanten etwas ausgefolgt hat, dann kann selbe eine Bestätigung verlangen.

Verpflegs- (Gegenverpflegszeitel vorbereiten!) über jeden einzelnen Mann, den er während des Transportes oder nach Auflösung desselben abgibt. Siehe 641.

Bekleidungskonsignation (Gegenbekleidungskonsignation vorbereiten!)

Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite die Art und der Endtermin der Verpflegung anzugeben ist. Siehe 640.

643 Was für Dokumente sammelt der Transportkommandant behufs Rechnungslegung?

Quittungen, bzw. Bestätigungen über jede Ausgabe, die er macht.

644 Obliegenheiten des Transportführers.

Grundsatz: Alle Bedürfnisse im Wege des Militärstationen- (Platz-, Etappen-, Bahnhof-) Kommandos, Marine-, Landwehrstationenkommandos ansprechen; wo keine solchen bestehen, an die Ortsbehörde wenden. D₁ 338.

Die übernommenen Leute sind antreten zu lassen, zu verlesen, betreff der Richtigkeit ihrer Verpflegung und des Zustandes, dann der Vollständigkeit der Montur und Rüstungssorten zu befragen; bei übernommenen ärarischen Gütern bezüglich der tadellosen Verpackung zu visitieren. Siehe auch Bekleidung und Ausrüstung 652.

Sobald der Transportführer den Transport übernommen hat, behält er ihn unter seiner Aufsicht und unter seinem Kommando bis zur vorschriftsmäßigen Übergabe.

Es ist ihm strenge verboten, sich auch nur auf kurze Zeit vom Transporte zu entfernen! Kein Mann darf ohne Aufsicht zurückbleiben; von der Montur, Rüstung und Armatur darf nichts verkauft, entwendet oder beschädigt werden.

645 Die Übergabe der Transportmannschaft an die Unterabteilungen etc. erfolgt:

Transportführung

646, 647, 648, 649

Mit den Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite der Transportkommandant die Art und den Endtermin der Verpflegung beizufügen hat, siehe 640.

sonst mit Verpflegszeiteln, siehe 641.

Die vom Transportkommandanten vorzubereitenden Gegenverpflegszeitel der Unterabteilungen bilden für denselben die Abgangsdokumente.

Wichtige Vorfälle sofort dem Militärstations- (Platz-) und Korpskommando, in dessen Bereich sie sich ereigneten, und überdies vorgeseztem Truppenkommando melden. **646**

Bei Beförderung mittels Eisenbahn erhält Transportkommandant von der Bahnverwaltung in allen Fällen einen Transportschein, welcher die Fahrlegitimation bildet und in der Endstation den Organen der Bahnverwaltung über ihr Verlangen vorzuweisen, aber nicht abzugeben ist.

Transportschein stets der Transportrechnung beilegen!

Gebühren. Wenn der Marsch vor dem Mittagessen angetreten wird, so ist die Transportmannschaft von den übergebenden Unterabteilungen etc. nur bis einschließlich des vorhergehenden Tages, sonst bis einschließlich des Übergabstages zu verpflegen. **647**

Die Löhnung, siehe 542, und die Naturalien erfolgt der Transportführer an die Begleitungsmannschaft von 5 zu 5 Tagen, an die Transenen, siehe 567., jedoch täglich. Bei der Übergabe ist die Mannschaft bis einschließlich jenes Tages zu verpflegen, an welchem sie dem Truppenkörper oder einem Transporthause übergeben wird.

Leute dürfen während des Marsches nur daan übernommen werden, wenn sie mit vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

Während der Bewegung mittels Fußmärschen oder mittels der Eisenbahn, dann auf Flußschiffen gebührt den Personen des Transportes die Marschzulage. siehe 558.

Dem Kommandanten gebührt 1 Krone Schreibspesenpauschale bei Transporten über 20 Mann. Zu 0-1, 17.

Fassungen. Brot und Futter, eventuell auch Servise sind gegen Quittung unter Vorweisung des Naturalienfassungsjournals aus dem Verpflegsmagazine oder vom Arrendator, der Limitorauchtabak aus dem Tabakhauptverlage gegen Quittung, Tabakfassungprotokoll und Gogenschein zu fassen. **648**

Einquartierung. Transporte haben grundsätzlich nur auf die vorübergehende Einquartierung Anspruch. **649**

Wird der Transport am Wege nicht in einer ärarischen oder vom Ärar gemieteten Kaserne untergebracht, so ist zu zahlen: siehe 647.

